

Lehrordnung (LEO)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

Die Lehrordnung regelt die Aus- und Fortbildung von Trainern im DLV. Sie bildet die Grundlage für die einheitliche Handhabung aller Maßnahmen in den LV.

In Abstimmung mit den Lehrwarten der LV und in Anlehnung an die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes (DSB) verabschiedet der BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule die Durchführungsbestimmungen dieser Lehrordnung, Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien der einzelnen Lizenzstufen. Diese gelten in der jeweils gültigen Form, werden in den Verbandsorganen veröffentlicht und treten bestimmungsgemäß in Kraft.

Die Trainerschule des DLV in Mainz ist zentrale Aus- und Fortbildungsstätte und Kommunikationszentrum für das gesamte Lehrwesen des DLV.

§ 1 **Trainerlizenzen**

- 1 Der DLV erteilt vier Lizenzen der Trainerqualifikation:
 - 1.1 C-Trainer,
 - 1.2 C-Trainer Breitensport,
 - 1.3 B-Trainer,
 - 1.4 A-Trainer.
- 2 Die Aus- und Fortbildung der C- und B-Trainer fällt in die Zuständigkeit der LV, die der A-Trainer in die Zuständigkeit des DLV.
- 3 Eine Ausbildung zum Diplom-Trainer als höchste Lizenzstufe des DSB ist an der Trainerakademie Köln des DSB in Zusammenarbeit mit dem DLV möglich. Sie schließt mit der Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfter Trainer« ab.

§ 2 **Ausbildungsrichtlinien**

1 **Allgemeines**

Für alle Ausbildungsgruppen sind die vom DLV veröffentlichten Rahmentrainingspläne in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Bestandteile der Ausbildung. Näheres regeln die Ausbildungspläne und Prüfungsrichtlinien.

2 **Tätigkeitsprofile**

- 2.1 Der C-Trainer ist für die Schüler- und Jugendleichtathletik sowie für den Trainingsbetrieb und Wettkampfsport in den Vereinen zuständig. Leichtathletik als Schulsport muss hier Berücksichtigung finden. Dementsprechend zielt die Ausbildung zu gleichen Teilen auf eine Befähigung in der Betreuung und Anleitung in der Schüler- und Jugendleichtathletik und auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten für Training und Wettkampf in allen leichtathletischen Disziplinen.
- 2.2 Der C-Trainer Breitensport ist für die vielfältigen Anforderungen der Leichtathletik als Breitensport zuständig. Die Ausbildung umfasst alle Teilbereiche der breitensportlich betriebenen Leichtathletik, wobei je nach Schwerpunktbildung eine Flexibilität im Ausbildungsgang möglich ist (z.B. *Familienleichtathletik, Wettkampfleichtathletik für Senioren*). Ausbildungsteile der C-Trainer-Ausbildung können Bestandteil der Ausbildung sein.
- 2.3 Der B-Trainer ist zuständig für den Leistungssport in den Vereinen. Entsprechend einer leistungssportlichen Spezialisierung erfährt der B-Trainer eine Ausbildung in wenigstens zwei Wettkampfdisziplinen eines Disziplinblocks.
- 2.4 Der A-Trainer ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben, für die Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine Ausbildung umfasst die vertiefte Spezialisierung in wenigstens einer Wettkampfdisziplin bzw. -disziplinengruppe.
- 2.5 Der Diplom-Trainer ist zuständig für den Spitzensport, für Lehraufgaben für die Weiterentwicklung von Trainingspraxis und -theorie sowie für Maßnahmen der Leistungsförderung. Seine fachspezifische Ausbildung umfasst alle leichtathletischen Disziplinen mit Schwerpunktlegerung in einer Wettkampfdisziplin bzw. -disziplinengruppe.

3 **Ausbildungsumfang**

- 3.1 C-Trainer und C-Trainer Breitensport: jeweils mindestens 120 Unterrichtseinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein.
- 3.2 B-Trainer: mindestens 60 Unterrichtseinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein.
- 3.3 A-Trainer: mindestens 90 Unterrichtseinheiten; die Ausbildung muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein.
- 3.4 Diplom-Trainer: Direktstudium 2 Jahre; Kombinationsstudium 3 Jahre.

4 Zulassung und Voraussetzungen zur Ausbildung

4.1 C-Trainer und C-Trainer Breitensport:

- 4.1.1 Vollendung des 16. Lebensjahres
- 4.1.2 Mitgliedschaft in einem Verein
- 4.1.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein

4.2 B-Trainer:

- 4.2.1 Besitz einer gültigen C-Lizenz,
- 4.2.2 Nachweis einer mindestens dreijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als C-Trainer,
- 4.2.3 Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein,
- 4.2.4 die Zulassung für Besitzer einer gültigen Lizenz C-Trainer Breitensport regeln die Zulassungsbestimmungen zur Prüfung.

4.3 A-Trainer:

- 4.3.1 Besitz einer gültigen B-Lizenz,
- 4.3.2 Nachweis einer mindestens dreijährigen lizenzierten Trainertätigkeit als B-Trainer,
- 4.3.3 Nachweis einer Trainertätigkeit auf dem Leistungsniveau von Kaderathleten,
- 4.3.4 Anmeldung zur Ausbildung durch den zuständigen LV,
- 4.3.5 Begutachtung durch den LV-Lehrwart.

4.4 Diplom-Trainer:

- 4.4.1 Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungskommission der Trainerakademie Köln,
- 4.4.2 Der BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule hat dabei eine Befürwortung abzugeben, die sich orientiert am Besitz einer gültigen A-Trainer-Lizenz und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen Trainertätigkeit als A-Trainer auf dem Leistungsniveau von DLV-Kaderathleten.

5 Fortbildung

Die an der Ausbildung beteiligten LV und der DLV haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten für ein ausreichendes Fortbildungsangebot Sorge zu tragen. Die Fortbildungsangebote sind in den Verbandsorganen zu veröffentlichen.

6 Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall

- 6.1 C- und B-Trainer-Lizenzen werden von den LV ausgestellt, A-Trainer-Lizenzen vom DLV. Jährlich einmal unterrichten sich die LV und der DLV gegenseitig über den Umfang der erteilten Lizenzen.
- 6.2 Alle Lizenzen sind im Geltungsbereich des DSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für C-Trainer 4 Jahre, für B- und A-Trainer je 2 Jahre. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die abschließende Prüfung bestanden worden ist.
- 6.3 Die Lizenz wird durch den Nachweis der Teilnahme an mindestens 15 Unterrichtseinheiten der Fortbildungsveranstaltungen der LV bzw. des DLV verlängert und zwar bezüglich aller Lizenzstufen innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die Fortbildung wahrgenommen worden ist.
- 6.4 Bei der Zulassung zu Fortbildungsveranstaltungen ist der Nachweis einer Trainertätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit zu erbringen. Fortbildungsveranstaltungen anderer Mitgliedsorganisationen des DSB bzw. andere Veranstaltungen können von den jeweils zuständigen Gremien auf Antrag anerkannt werden.
- 6.5 Wird die Fortbildung aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Lizenz. Sie kann wieder aufleben beim Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 30 Unterrichtseinheiten. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die Fortbildung wahrgenommen worden ist.
- 6.6 Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe bzw. bei der Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Trainerakademie Köln.
- 6.7 Der BA Aus- und Fortbildung, Wissenschaft, Trainerschule kann eine Lizenz für ungültig erklären, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes - insbesondere gegen die Dopingbestimmungen - verstößt oder seine Stellung missbraucht.
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden.